

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

### Transport AGB

#### Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen gelten für alle Transportaufträge, die durch die nox Germany GmbH (nachfolgend nox) einem Frachtführer (nachfolgend Auftragnehmer) zur Durchführung einer Beförderung erteilt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen gelten ebenfalls, wenn nox in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers den Frachtvertrag ohne weiteren Vorbehalt diesbezüglich abschließt. Zwingend anwendbare Rechtsvorschriften bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen unberührt.

#### Hinweis zur Lesbarkeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (Gendern) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

#### § 1 Gegenstand des Vertragsverhältnisses

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Behandlung/Beförderung von Sendungen auf einer zwischen den Parteien vereinbarten Linienstrecke oder in einem zwischen den Parteien vereinbartem Abhol-/Auslieferungsbereich. Dies umfasst sowohl die Verbringung von Sendungen in die jeweilige Niederlassung des Auftraggebers bzw. die dortige Abholung und Zustellung als auch das Entladen bzw. Beladen in das eigene Fahrzeug. Zu den Ladevorgängen in diesem Sinne gehören auch das Ablegen des Pakets auf dem Rollen-/Gurtband oder ähnlichem, das Aufnehmen von dem Band oder ähnlichem, das Scannen der Packstücke als Schnittstellenübergang auf die jeweilige Tour bzw. Linie sowie weitere, zum Entladen bzw. Beladen erforderliche Handhabungen in der Umschlagshalle, bei der Abholung oder Zustellung beim Kunden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch Einzelvereinbarung zu definierenden Linien bzw. Touren durchzuführen.

Unter einem Auftrag im Sinne dieses Vertrages versteht man den gesamten Transportvorgang, beginnend mit der Abholung der Sendung bei der jeweils zuständigen Niederlassung von nox und endend mit der Zustellung beim Empfänger, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf exklusive Beauftragung und keinen Anspruch auf ein Mindestaufkommen. Insbesondere hat nox das Recht, auf der entsprechenden Linienstrecke, bzw. im jeweiligen Abhol-/Auslieferungsbereich auch andere Frachtführer einzusetzen und Touren umzustrukturieren. Dies beinhaltet auch das Recht von nox, bestimmte Empfänger bestimmten Touren/Linien zuzuordnen, bzw. die Zuordnung zu verändern. nox hat zudem das Recht, an bestimmten Tagen, Touren/Linien auszusetzen, wenn das Sendungsvolumen so absinkt, dass die Einsparung der Linie/Tour wirtschaftlich sinnvoll ist.

(3) Gegenstand der Transportaufträge ist auch die Entladung der Frachtgüter am Bestimmungsort. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Frachtgüter am Bestimmungsort an den vorgegebenen Abstellplätzen abzulegen. Ist ein verschließbares Abstelldepot vorhanden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Güter sicher und geschützt in dem Depot abzulegen und dieses wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Der Frachtführer ist dafür verantwortlich, dass Kundenschlüssel, Abstellplatzinformationen und Scanner außerhalb der Einsatzzeiten nicht im Fahrzeug verbleiben. Hinterlässt der Frachtführer die vorgenannten Gegenstände vorsätzlich oder fahrlässig im Fahrzeug, haftet er bei Verlust oder Missbrauch für alle entstehenden Schäden. Er ist verpflichtet, nox von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### nox Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nox unverzüglich über jedes Transporthindernis zu informieren. Transporthindernis in diesem Sinne ist jeder Umstand, welcher einer ordnungsgemäßen Abholung, einem ordnungsgemäßen Umschlag oder einer ordnungsgemäßen Ablieferung im Wege steht, z.B. unzugängliche oder überfüllte Abstellplätze/Abstelldepots. Entsprechendes gilt für alle Umstände, welche ein erhöhtes Risiko der Beschädigung oder des Verlustes von Frachtgütern begründen können.

(6) Der Auftragnehmer kann die Zustellung durch ein elektronisches Ablieferprotokoll (Scanning) oder Begleitpapier oder mittels eines manuellen Eintrages in das Sendungsverfolgungssystem nachweisen, sofern die Ablieferung vom Auftragnehmer nox gegenüber telefonisch bestätigt wurde.

(7) Die Grundlage für eine effiziente und reibungslose Zusammenarbeit bildet die Newtron-Plattform: [www.newtron.de](http://www.newtron.de) (Newtron). Newtron dient als zentrale Anlaufstelle für alle relevanten Prozesse, einschließlich Linienausschreibungen, Tourenvergabe und weiterer logistischer Abläufe, und ermöglicht eine optimierte Kommunikation und Verwaltung. Der Auftragnehmer erkennt an, dass ohne vollständige Registrierung, einschließlich der Ausfüllung der entsprechenden Lieferantenselbstauskünfte (LSA), sowie ohne Nutzung dieser Plattform keine weiteren Aufträge zur Beförderung von Sendungen in jeglicher Form zugewiesen werden.

Die LSA umfasst sowohl die Daten des Auftragnehmers, der Kraftfahrzeuge und Fahrer als auch die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die entsprechenden Versicherungsnachweise. Diese Daten unterliegen den Bestimmungen des jeweils geltenden Datenschutzrechts und §14 der AGB.

## § 2 Anforderungen an den Auftragnehmer

(1) Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines selbständigen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns betriebenen Gewerbebetriebes. Voraussetzung ist insofern insbesondere, dass der Auftragnehmer mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter (ausgenommen geringfügig Beschäftigte) beschäftigt und die Summe der an nox fakturierten Leistungen nicht mehr als 80 % der Gesamttätigkeiten und des gesamten Abrechnungsvolumens (Gesamtumsatz) des Auftragnehmers ausmachen. Sobald der Prozentsatz mehr als 80 % beträgt oder weniger als ein sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter beschäftigt wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, nox hiervon unverzüglich, mindestens in Textform zu unterrichten.

(2) Der Auftragnehmer hat über die für die Transportdurchführung erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Registrierung bei der Bundesnetzagentur, amtliches Verzeichnis oder Zertifizierung gem. Art. 64 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU soweit zutreffend (für Auftragnehmer mit dem Sitz in Deutschland gilt Zertifikat der Präqualifizierung (PQ KEP), etc.) zu verfügen, soweit diese für die konkrete Transportdurchführung erforderlich sind. Dies gilt auch für Erlaubnisse, Genehmigungen, Lizenzen, etc., die im Übrigen vom Gesetzgeber eingeführt werden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in der entsprechenden Sprache des Arbeitsortes, besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Soweit eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich ist (EU-Bürger), ist der Fahrer zu verpflichten, eine beglaubigte Kopie einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes mit sich zu führen. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung von nox verpflichtet, die Meldebescheinigung in beglaubigter Kopie zu Verfügung zu stellen, damit nox in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes des Fahrers vorab sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nox alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grund der von nox erstellten Dringlichkeitsbescheinigungen die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für LKW-Fahrten an Sonn- und Feiertagen eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen und diese auf Anforderung von nox vorzulegen.

(5) Dem Auftragnehmer ist es verboten, im Namen von nox Verträge abzuschließen; dem Auftragnehmer wird keine Vollmacht erteilt. Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger

### nox Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

schriftlicher Genehmigung zulässig. Alle in diesem Vertrag geregelten Pflichten sind nachweisbar schriftlich an den Subunternehmer weiterzugeben. Ungeachtet einer solchen Weitergabe eines Transportauftrages bleibt der Auftragnehmer nox gegenüber für das Verhalten des Subunternehmers oder dessen Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen (Erfüllungsgehilfenhaftung) haftbar.

(6) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von nox vorher zugesagt, ist es dem Auftragnehmer untersagt, das Fahrzeug während einer laufenden Lieferung umzubeladen, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt oder ein technischer Defekt am Fahrzeug vor. In einem solchen Fall ist nox unverzüglich zu informieren.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils geltenden Hausordnungen sowie sonstige interne Vorschriften einzuhalten, die den Zutritt zu den Betriebsstätten und das Verhalten auf dem Gelände der Niederlassungen von nox regeln. Dies gilt insbesondere für Sicherheitsvorschriften, Zugangsregelungen, Verhaltenspflichten sowie Anweisungen des dortigen Personals. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter mit diesen Vorschriften vertraut zu machen und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden. Die jeweils gültige Fassung der Hausordnung und internen Vorschriften ist an den jeweiligen Standorten von nox einsehbar und wird dem Auftragnehmer auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften behält sich nox das Recht vor, den Zugang zu verweigern oder weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

### § 3 Vergütung

(1) Die Vergütung wird zwischen den Parteien frei vereinbart und wird Anlage zum Frachtvertrag. Sofern die Parteien einzelvertraglich keine anderweitige Regelung treffen, wird die Vergütung monatlich in Rechnung gestellt, bzw. monatlich im Gutschriftverfahren erstattet. nox behält sich das Recht vor, den Abrechnungszyklus nach eigenem Ermessen zu verändern, wobei der Auftragnehmer hierüber rechtzeitig informiert wird.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Woche einen unterschriebenen Leistungsnachweis zu übermitteln. Der Leistungsabrechnung für den Linienverkehr sind alle Fahrtnachweise (Fahrzeugbegleitbriefe oder CMR bei grenzüberschreitenden Verkehren) im Original beizufügen.

(3) Die Zahlung durch nox erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, zum Ende des Folgemonats der Leistungserbringung, sofern der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise rechtzeitig und vollständig eingereicht hat.

(4) Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos auf das in der Lieferantenselbstauskunft (LSA) vom Auftragnehmer angegebene Konto. Änderungsanzeigen zur Bankverbindung sind von nox nur dann zu beachten, wenn sie in schriftlicher Form oder in der LSA erfolgen und die Legitimation und die Bevollmächtigung der unterzeichnenden Person ohne Zweifel nachgewiesen ist. nox hat das Recht, sich die Vertretungsberechtigung lückenlos durch beglaubigte Auszüge aus öffentlichen Registern oder durch Ausfertigung notarieller Urkunden nachzuweisen zu lassen. Bis zum Nachweis ist nox nicht zur Zahlung verpflichtet.

(5) nox weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Wege des Abrechnungsverfahrens zur Verfügung gestellten Leistungsnachweise keine rechtverbindliche Wirkung haben und kein Anerkenntnis der darin abgebildeten Leistungen darstellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Angaben im Leistungsnachweis sorgfältig zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und zu unterzeichnen. Ohne Unterzeichnung des durch den Auftragnehmer kontrollierten Leistungsnachweises kann keine Zahlung erfolgen. Hinsichtlich der Unterschrift gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) nox weist darauf hin, dass die ausgezahlte Vergütung von den Angaben im Leistungsnachweis und/oder in den Gutschriften abweichen kann. Hintergrund ist, dass nox gegenüber der Frachtvergütung mit eigenen Ansprüchen, etwa aufgrund von Transportschäden, Scannermiete, etc. aufrechnen kann. Die ADSp, insbesondere Ziffer 19 ADSp gelangen ausdrücklich nicht zur Anwendung.

#### **§ 4 Verladung/Verpackung**

(1) Der Auftragnehmer hat zu befördernde Güter unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften beförderungs- und betriebssicher zu verladen. Diesbezüglich hat er gegenüber nox zu belegen, dass alle von ihm eingesetzten Fahrzeuge mit einem zertifizierten Ladungssicherungssystem ausgestattet sind.

(2) Der Auftragnehmer haftet auch dann für die beförderungssichere Verladung, wenn er nicht selbst belädt. Er ist verpflichtet, die Beförderungssicherheit der Verladung sowohl bei Antritt der Fahrt als auch nach Teilentladungen zu überprüfen und die Ladungssicherheit ggf. wieder herzustellen. Da der Auftragnehmer für die Ladungssicherung selbst verantwortlich ist, kann er sich auf den Haftungsausschluss nach § 427 Abs. 1 Nr. 3 HGB nicht berufen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Frachtgut an jeder Schnittstelle auf äußerliche Unversehrtheit und intakte Verpackung zu kontrollieren und jede Abweichung zu dokumentieren. Insbesondere hat der Auftragnehmer evidente Verpackungsmängel zu dokumentieren und unverzüglich eine Weisung von nox einzuholen. Unterlässt er die Dokumentation und/oder das Einholen einer Weisung, so kann er sich im Verhältnis zu nox nicht auf den Haftungsausschlussstatbestand des § 427 Abs. 1 Nr. 2 HGB berufen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sendungen nach der Abholung am nächsten Werktag, von Dienstag bis Samstag in der Regel bis 8:00 Uhr morgens und, soweit nicht anders vereinbart, beim Empfänger abzuliefern.

#### **§ 5 Weisungsrecht von nox**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen sämtliche gesetzlichen Vorschriften, die vertraglichen Vereinbarungen sowie die von nox vorgegebenen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen einhalten. Eine direkte Weisungsbefugnis von nox gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers besteht nicht.

(2) Dieser Vertrag stellt kein Dienstverhältnis, oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechtes dar.

#### **§ 6 Haftung/Versicherung**

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, Verluste und Lieferfristüberschreitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des HGB.

(2) In anderen Fällen haftet der Auftragnehmer gegenüber nox im Verlust- oder Beschädigungsfalle grundsätzlich in Höhe von 40 (Sonderziehungsrechten) SZR je Kilogramm Rohgewicht des betroffenen Sendungsteils. In Fällen der groben Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Auftragnehmer unbegrenzt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Auftragnehmer schließt in Übereinstimmung mit nox eine Verkehrshaftungsversicherung mit entsprechendem und ausreichendem Versicherungsschutz für die Haftungsrisiken aus diesem Vertrag ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, darüber hinaus eine Betriebshaftpflichtversicherung einzudecken und aufrecht zu erhalten, welche im Umfang die verkehrstypischen Haftungsrisiken vollständig abdeckt. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss sowohl für Personenschäden als auch für Sachschäden eine Mindestdeckung in Höhe von € 500.000,00 aufweisen. Die Verkehrshaftungsversicherung muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Versichert sein muss die gesetzliche Haftung eines Frachtführers nach §§ 425 – 436 HGB, sowie nach Art. 17 – 29 CMR. Abweichend von § 431 HGB, Art. 23 CMR muss Grundhaftung von 40 SZR gedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen mindestens betragen: je Fahrzeug EUR 600.000,- Mindestdeckung davon EUR 125.000,- für die haftungs- und konditionsauffüllende Transportversicherung je Fahrzeug; je Versicherungsvertrag EUR 1.280.000,-/Jahr. Die Versicherungsbestätigung über eine gegebenenfalls notwendige Pflichtversicherung ist bei der Beförderung stets mitzuführen.

(4) Mit der Übernahme von Versandeinheiten geht die Haftung für die Versandeinheiten auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer ist zu einer sorgfältigen und lückenlosen Schnittstellenkontrolle verpflichtet. Soweit er von nox mit einem Scanner ausgestattet wird, ist er insbesondere verpflichtet, die Packstücke an jeder Schnittstelle zu scannen. Abweichungen, insbesondere sichtbare Beschädigungen und

#### **nox Germany GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

Verluste sind unverzüglich zu dokumentieren. Ein entsprechender Vorbehalt, etwa die Feststellung eines beschädigten Packstücks ist unverzüglich an nox zu melden und eine entsprechende Bestätigung von nox einzuholen. Entsprechendes gilt für fehlende Packstücke. Unterbleibt die Meldung oder die Bestätigung von nox, ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass das Packstück vollständig und äußerlich unbeschädigt vom Auftragnehmer übernommen wurde.

(5) Wird nox von einem Kunden aufgrund eines Schadens (Beschädigung/Verlust) oder einer Lieferfristüberschreitung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen von nox zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat nox jede angeforderte Information unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer nox unverzüglich den vollständigen Namen und die Anschrift des jeweiligen Fahrers mitzuteilen sowie alle Informationen und Dokumente, die für den Schaden eine Rolle spielen können, zu übermitteln. Auf besondere Anfrage seitens nox sind alle Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung zu übermitteln. Kommt der Auftragnehmer dieser Informations- und Mitwirkungspflicht nicht oder verspätet nach, so haftet er für alle hieraus resultierenden Schäden.

Wird nox von einem Kunden aufgrund eines Schadens in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer diesen Schaden innerhalb von 14 Tagen seiner Versicherung zu melden und nox darüber zu informieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung und/oder werden keine verlässlichen Nachweise über die Meldung vorgelegt, wird der Auftragnehmer von nox mit der Schadenssumme belastet. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Im Falle eines Ausfalles des Fahrzeuges oder des Fahrers hat der Auftragnehmer für die unverzügliche Ersatzgestaltung und Beförderung der Sendungen, notfalls mit einem Ersatzfahrzeug, Sorge zu tragen. Sollte der Auftragnehmer hierzu nicht in der Lage sein, ist er verpflichtet, unverzüglich der nox hiervon Anzeige zu machen, um ihr Gelegenheit zu geben, die nicht beförderten Sendungen mit einem anderen Fahrzeug zur Auslieferung zu bringen. In diesem Fall bleibt die Geltendmachung eines Schadens vorbehalten.

## **§ 7 Fahrzeuge und Fahrzeugkontrollen**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erbringung der Transportdienstleistung nur solche Fahrzeuge einzusetzen, welche die Voraussetzungen zur Erteilung der „grünen Umweltplakette“ (bzw. gegenwertig mindestens Euro 6e – Norm) verfügen und behördlich zugelassen sind. Sollten sich die Voraussetzungen insoweit ändern, kann nox verlangen, dass der Auftragnehmer Fahrzeuge mit höherer Euroeinstufung einsetzt. Der Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (batterieelektrisch, LNG, etc.) ist grundsätzlich zulässig und erwünscht.

(2) Es dürfen ausschließlich Transportfahrzeuge eingesetzt werden, die ein einwandfreies äußeres Erscheinungsbild aufweisen, technisch in einem einwandfreien Zustand sind und regelmäßig, entsprechend den jeweiligen Intervallempfehlungen der Hersteller gewartet werden. Auf Anforderung von nox hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind generell in einer neutralen Lackierung zu halten, bevorzugt weiß. Es sind ausschließlich nox- oder frachtführerbezogene Logos oder Brandings gestattet.

(3) Folgende Eigenschaften sind über die Absätze 1 und 2 hinaus zu gewährleisten:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die für nox eingesetzten Fahrzeuge über eine GPS-Ortungsmöglichkeit verfügen und während der Transportdurchführung eine Standortverfolgung zur Sendungsnachverfolgung ermöglichen. Die Erfassung und Verarbeitung der GPS-Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen und ausschließlich zur Sicherstellung der Transportqualität, Tourenplanung und Sendungsverfolgung. Eine direkte Ortung der Fahrer durch nox erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer bleibt für die Verwaltung und den Betrieb der GPS-Systeme verantwortlich und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über den Einsatz der GPS-Ortungsmöglichkeit sowie die damit verbundenen Datenschutzvorgaben zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten sowie der Verkehrssicherheit, eigenständig zu überwachen und sicherzustellen. nox ist berechtigt, im Anlassfall (z. B. bei Unfällen, Reklamationen oder

### **nox Germany GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

behördlichen Anfragen) Einsicht in die GPS-Daten zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und der Nachunternehmerhaftung erforderlich ist.

(4) Das Fahrzeug muss mit einer geschlossenen Trennwand (ohne Fenster in der Trennwand zum Öffnen) zwischen Fahrerraum und Laderaum ausgestattet sein. Der Laderaum darf nicht von außen einsehbar sein. Bei Fahrzeugen im Linieneinsatz müssen an allen Öffnungen zum Laderaum Vorrichtungen vorhanden sein, die es erlauben, eine verkehrsübliche Durchziehplombe anzubringen. Jedes Fahrzeug muss über geeignete Mittel zur Ladungssicherung verfügen, deren ordnungsgemäßer Zustand (mindestens einmal jährlich) durch eine entsprechende Prüfung (z.B. TÜV, DEKRA, o.ä.) bestätigt werden muss. Es sind grundsätzlich 4 Spanngurte (min. 2000 / 4000 daN), 5 Antirutschmatten (100 cm x 20 cm) mitzuführen. Fahrzeuge unter 3,5 t zul. Gesamtgewicht müssen zusätzlich ein zertifiziertes Netz/Ladungssicherungssystem, 2 Boxen für Kleingut sowie 5 Decken zum Schutz gegen das Zerkratzen von Blechteilen mitzuführen. Das Fahrzeug muss die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Beförderung von Gefahrgut gewährleisten, insbesondere die Ausstattung wie eine Warnweste und ein 2 kg Feuerlöscher gemäß Kap. 8.1.4 ADR) müssen vorhanden sein. Sollten die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 4 nicht erfüllt sein, behält sich nox das Recht vor, den Einsatz des Fahrzeuges abzulehnen. Entstehen nox in diesem Zusammenhang Kosten aufgrund einer Ersatzfahrt, trägt diese der Auftragnehmer. § 6 bleibt daneben unberührt.

(5) Beim Einsatz von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3,5 t und 40 t sind Fahrzeuge mit Kofferaufbau vorgeschrieben; ausgenommen hiervon sind Auflieger. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch nox. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, Ersatzfahrzeuge mit einer angemessenen Frist, mindestens 12 Stunden vorher, telefonisch bei nox anzumelden (z. B. Leihwagen), sofern hierbei Größenabweichungen zu den üblicherweise eingesetzten Fahrzeugen vorkommen.

(6) Im Rahmen der Qualitätskontrollen und Kundenanforderungen ist nox berechtigt, regelmäßig und auch unangekündigt, Zustand und Beladung der Fahrzeuge zu überprüfen (Tourenchecks). Dies kann am oder im nox-Depot sowie während der Ausliefertour oder Linienfahrt geschehen. Neben dem Laderaum darf nox auch die Fahrerkabine und weitere Ablageorte im Beisein des Fahrers kontrollieren. Dabei wird geprüft, ob das Fahrzeug, die Ausrüstung und die Ladung vertragsgerecht sind. Es wird zudem überprüft, ob die geladene Ware mit der Rollkarte bzw. den elektronisch erfassten Daten übereinstimmt. Differenzen können rechtliche Konsequenzen wie Hausverbot, Vertragskündigung und Strafanzeige nach sich ziehen.

(7) Es dürfen ausschließlich Transportfahrzeuge eingesetzt werden, die ein einwandfreies und für den Transport geeignetes Innererscheinungsbild aufweisen. Sie dürfen keine Fremdgegenstände enthalten, die die transportierten Güter beschädigen könnten oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Auf Anforderung von nox hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Entstehen nox in einem solchen Fall Kosten aufgrund einer Ersatzfahrt, trägt diese der Auftragnehmer. § 6 bleibt daneben unberührt.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Anlage zum Vertrag vereinbarte Art vom Kraftfahrzeug (Kfz) zur Beförderung bereitzustellen. Sollte ein kleineres Kfz als vereinbart zur Beförderung bereitgestellt sein, ist es von der Beförderung ausgeschlossen. Entstehen nox in einem solchen Fall Kosten aufgrund einer Ersatzfahrt, trägt diese der Auftragnehmer. § 6 bleibt daneben unberührt.

(9) Falls das von dem Auftragnehmer auf Newtron mitgeteilte Kfz durch ein anderes ersetzt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die neuen Kfz-Daten zusammen mit der Versicherungsbestätigung des neuen Kfz vor der Beförderung an nox mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, ist das nicht gemeldete Kfz für die Beförderung nicht zugelassen. § 7 Abs. 8 am Ende gilt entsprechend.

## § 8 Scanner

(1) Der Auftragnehmer ist zur Nutzung der von nox vorgegebenen Scanner und Scantechnik verpflichtet.

(2) Die notwendigen Scanner und Scantechnik werden dem Auftragnehmer zur Nutzung auf unbestimmte Zeit auf Mietbasis überlassen. Die Mietkonditionen finden sich in der gesonderten Anlage, die Bestandteil jedes Frachtvertrages ist. Die Überlassung endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, wenn der

### nox Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

Hauptvertrag zwischen den Parteien endet. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, die überlassenen Nutzungsgegenstände unverzüglich am Standort von nox herauszugeben. Wenn und soweit der Auftragnehmer für nox mehrere Touren fährt, ist er im Falle einer Kündigung einer Tour verpflichtet, den Scanner nebst Zubehör für die gekündigte Tour ebenfalls unverzüglich am Standort von nox herauszugeben. Die Herausgabe hat in jedem Fall spätestens am ersten Tag, an dem der Auftragnehmer nicht mehr zur Leistungserbringung verpflichtet ist, bis spätestens 14:00 Uhr zu erfolgen.

(3) Der gemietete Scanner inkl. der Zusatzausstattung ist in einsatzfähigem Zustand zu halten und pfleglich zu behandeln. Nicht einwandfrei funktionierende Scanner oder Zubehör sind unverzüglich dem zuständigen Tourenbetreuer von nox zu melden.

(4) Es dürfen nur die von nox vorgegebenen bzw. vorinstallierten Anwendungen (Applikationen) genutzt werden. Jede Veränderung der Konfiguration, insbesondere die (De-) Installation von Anwendungen und/oder Zusatzfunktionen ist strikt untersagt. Entsprechendes gilt für jede Veränderung an der Hardware und die Entfernung und/oder den Tausch von Hardwarekomponenten, inklusive der SIM-Karte. Die SIM-Karte darf ausschließlich für die von nox freigegebenen Zwecke, konkret die Übermittlung der Scandaten entsprechend des von nox vorgegebenen Prozesses verwendet werden. Alle Kosten und Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

## § 9 Fahrpersonal

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Fahrpersonal einzusetzen, welches über die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. Er ist nicht berechtigt, Fahrpersonal einzusetzen, welches zum Zeitpunkt des Einsatzes über die Fahrerlaubnis auf Probe gemäß der jeweils geltenden Rechtsvorschriften verfügt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur zuverlässige Fahrer einzusetzen, die geeignet sind, den hohen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen von nox und ihren Kunden zu genügen. Insbesondere dürfen Fahrer nicht wegen Betäubungs-, Eigentums- oder Gewaltdelikten vorbestraft sein.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das eingesetzte Fahrpersonal über ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf A2-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verfügt. Sofern Deutschkenntnisse nicht vorhanden sind, sind mindestens Englischkenntnisse auf A2-Niveau gemäß dem GER erforderlich, um eine reibungslose Kommunikation mit dem Auftraggeber zu gewährleisten, die Anforderungen des Auftraggebers zu erfüllen sowie die im Rahmen der Leistungserbringung üblichen Weisungen zu verstehen und in der Lage zu sein, Dokumente zu lesen und zu verfassen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine umfassende Überprüfung der von ihm eingesetzten Fahrer vor Arbeitsaufnahme durchgeführt wurde. Diese Überprüfung soll insbesondere gegen die Sanktionslisten der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001) erfolgen. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss zweifelsfrei negativ ausfallen, um die Eignung des eingesetzten Personals zu bestätigen.

(5) Der Auftragnehmer hat seine Fahrer entsprechend der nox-Prozesse, sowie Linien- und Tourendaten und -pläne, Abstellplatzinformationen hinreichend zu schulen. Wenn und soweit nox spezielle Schulungsmaterialien, wie z. B. Prozessbeschreibungen, Handbücher, Merkblätter oder digitale Schulungsmedien zur Verfügung stellt, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass diese von den Fahrern genutzt werden und der Inhalt beachtet wird. nox ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis zur Durchführung der jeweiligen Schulung zu verlangen.

(6) Das eingesetzte Fahrpersonal muss regelmäßig (mindestens 1 x im Jahr) zu verschiedenen Themen im Bereich des Gesundheitsschutzes (z. B. richtiges Heben und Tragen) und der Arbeitssicherheit (z. B. Ladungssicherung, Umgang mit Transport- und Arbeitsmitteln) unterwiesen werden. Aufgrund der Beförderung von Gefahrgut ist der Nachweis zu erbringen, dass das Fahrpersonal gemäß Kap. 1.3 ADR und im Umgang mit Airbags unterwiesen ist. Diese Nachweise sind nox unaufgefordert zuzusenden.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das Fahrpersonal weder vor noch während der Arbeitszeit unter Einfluss von Alkohol oder Drogen (einschließlich Cannabis) steht. nox behält sich das Recht vor, unangekündigte Alkohol- und Drogentests durchzuführen. Sollte ein Fahrer unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, ist nox berechtigt, diesem Fahrer umgehend Hausverbot zu erteilen und den

### nox Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

weiteren Einsatz zu untersagen. Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist auch außerhalb der Dienstzeit auf den Betriebsgeländen der nox grundsätzlich untersagt.

(8) Falls der dem Auftragnehmer auf Newtron mitgeteilte Fahrer durch einen anderen ersetzt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die neuen Fahrerdaten vor der Beförderung an nox mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, ist der nicht gemeldete Fahrer für die Beförderung nicht zugelassen. Entstehen nox in einem solchen Fall Kosten aufgrund einer Ersatzfahrt, trägt diese der Auftragnehmer.

## § 10 Informationspflichten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nox unverzüglich, mindestens in Textform darüber zu informieren, wenn er weniger als einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und/oder der Umfang der geschäftlichen Aktivitäten für nox mehr als 80 % des Gesamtumsatzes und der Gesamttätigkeitszeit des Auftragnehmers ausmacht oder der Auftragnehmer nicht mehr in anderweitiger Weise unternehmerisch am Markt tätig ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nox auf Verlangen, jedoch mindestens einmal mal im Jahr jeweils zum 01. Januar eines laufenden Jahres, unaufgefordert, aktualisiert und komplett nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Amtsseitig bestätigte Gewerbeanmeldung (nicht älter als 2 Monate);
- Versicherungspolice über Verkehrshaftungsversicherung oder Bestätigung seitens des Versicherers auf dem von nox vorgegebenen Formular;
- Nachweis (Police oder Maklerbestätigung) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung;
- Liste der Arbeitnehmer, die für nox tätig sind, mit Bestätigung durch einen Steuerberater auf dieser Liste, dass Mindestlohn vergütet wird und Sozialversicherungsabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden, wobei nox einen vergleichbaren Nachweis akzeptieren kann;
- Quartalsweise auf Verlangen von nox eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) eines Steuerberaters;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes unter Angabe des Steuernummer und der Bestätigung, dass Sie als Frachtführer gemeldet sind;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und Mitteilung der Mitgliednummer;
- Liste mit Vor- und Nachnamen der eingesetzten Fahrer, mit Mobil-Rufnummern zur Hinterlegung im IT-System;
- Briefbogen mit aktuellem Briefkopf und der Bankverbindung sowie Firmenstempel;
- Nachweis des Fuhrparks durch Kopie der Kfz-Scheine;
- Erlaubnis (national) für den gewerblichen Güterkraftverkehr (oder Gemeinschaftslizenz bei grenzüberschreitenden Verkehren);
- Nachweis, dass alle eingesetzten Ladungssicherungsmittel sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden;
- Nachweis, dass das eingesetzte Fahrpersonal gem. Kap. 1.3 ADR und im Umgang mit Airbags unterwiesen wurde;
- aktuelles amtliches Verzeichnis oder einer Zertifizierung gem. Art. 64 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU soweit zutreffend (für Auftragnehmer mit dem Sitz in Deutschland gilt Zertifikat der Präqualifizierung (PQ KEP)).

(3) Soweit der Auftragnehmer ein aktuelles amtliches Verzeichnis oder einer Zertifizierung (z.B. PQ KEP gem. Art. 64 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU) nachweist, kann nox den Auftragnehmer nach billigem Ermessen von der Pflicht zur Vorlage der Unterlagen ganz oder teilweise entbinden.

(4) Wenn und soweit der Gesetzgeber weitere Voraussetzungen für die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers schafft, kann nox jederzeit den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen verlangen. nox ist zudem berechtigt, nach einer angemessenen Vorankündigungsfrist vom Frachtführer die Vorlage des Zertifikates der Präqualifizierung (PQ KEP) zu verlangen.

## § 11 Sozialvorschriften

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nox unverzüglich und mindestens in Textform über jede Verschlechterung seiner finanziellen Situation zu unterrichten, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Mitarbeitern den jeweils geltenden Mindestlohn vollständig und rechtzeitig zu zahlen.
- (2) Er ist im Weiteren verpflichtet, nox jede Einleitung eines Ermittlungs-/ Anhörungsverfahrens der staatlichen Kontrollbehörden aufgrund eines vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen, die den Mindestlohn betreffen, sowie jede Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer in Bezug auf den Mindestlohn unverzüglich und mindestens in Textform zu melden. In diesen Fällen hat er nox sämtliche zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Seine Erfüllungsgehilfen hat er gegenüber nox entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch die übrigen sozialrechtlichen Regelungen (Arbeitszeitgesetz, etc.) und die Bestimmungen über den Einsatz von Fahrpersonal (Fahrpersonalverordnung, etc.) strikt einzuhalten und nox die Einhaltung auf Anforderung nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nox von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, Arbeitnehmer seiner Erfüllungsgehilfen, Ansprüchen der staatlichen Stellen, insbesondere Bußgelder, sowie Ansprüche sonstiger Dritter, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen, die den Mindestlohn betreffen, oder sonstigen Sozialvorschriften ergeben, unwiderruflich und auf erstes Anfordern freizustellen. Von der Freistellungspflicht sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. Anwalts- und Gerichtskosten.
- (5) nox ist berechtigt, jederzeit stichprobenartig die Lohn- und Arbeitszeitunterlagen des Auftragnehmers sowie seiner Erfüllungsgehilfen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen, die den Mindestlohn, die Arbeitszeit, etc. betreffen, eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nox regelmäßig und unaufgefordert den Nachweis über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer und die seiner Erfüllungsgehilfen zu erbringen. Dies umfasst auch die Übermittlung von Beitragsnachweisen und Zahlungsbestätigungen auf Verlangen von nox.

## § 12 Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

- (1) nox verpflichtet sich, die notwendigen Arbeitssicherheitsstandards auch im Umgang mit den Vertragspartnern und deren Fahrern sicherzustellen. Grundlage der Arbeitssicherheitsmaßnahmen sind die aktuellen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und technischen Regeln. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen sicher zu stellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass innerbetriebliche Regelungen der nox, der Versender und der Empfangskunden strikt eingehalten werden, auch wenn sie über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen regelmäßig an der zwingend notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (G25 Fahr- und Steuertätigkeit) teilnehmen. Diese Nachweise sind nox auf Rückfrage zuzusenden.
- (3) Der Auftragnehmer muss für seine Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchführen und regelmäßig aktualisieren. Diese ist nox bei Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf dem Betriebsgelände von nox ist wie folgt vorgeschrieben: Warnwesten sind grundsätzlich zu tragen. Insbesondere bei Aufenthalt im Rangierbereich der Fahrzeuge, vor den Rampen und in unübersichtlichen und dunklen Bereichen. Das Betreten der Umschlaghalle ohne Warnweste und Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe (Sicherheitsklasse S1P) ist verboten. In Abhängigkeit von der Tätigkeit sind geeignete Handschuhe zu tragen.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals in den Umschlaghallen in Bezug auf Arbeitssicherheitsvorschriften ist zwingend Folge zu leisten. Zudem sind die Ladungssicherungsvorschriften gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere bei der Verladung von Gefahrgütern nach ADR einzuhalten. Bei

### nox Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

Zu widerhandlung ist nox berechtigt, unverzüglich ein Hausverbot auszusprechen. Der Auftragnehmer hat nox jeden Schaden zu ersetzen, der in diesen Fällen auf der Zu widerhandlung beruht.

(6) Während der Fahrt ist das Tragen von festem Schuhwerk vorgeschrieben. Ebenso ist auf eine der Verkehrssituation und den Witterungsverhältnissen angepasste sichere Fahrweise zu achten.

### **§ 13 Unfallmeldungen und Datenerhebung zu statistischen Zwecken**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nox unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Stunden nach einem Unfall, der im Rahmen der Durchführung der Transportdienstleistungen auftritt, zu informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob Personen- oder Sachschäden entstanden sind.

(2) Die Unfallmeldung erfolgt nach Vorlage der von nox auf der Newtron-Plattform ([www.newtron.de](http://www.newtron.de)) bereitgestellten externen Unfallmeldung. Ziel ist es, die Daten zu statistischen Zwecken zu erheben und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie zur Erhöhung der Sicherheit auf den Transportstrecken beizutragen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Meldung solcher Unfälle vollständig und fristgerecht sicherzustellen. nox behält sich das Recht vor, in regelmäßigen Abständen Berichte über die Unfallstatistiken zur Analyse der Verkehrssicherheit anzufordern.

(4) Zusätzlich zur unverzüglichen Meldung des Unfalls an nox ist der Auftragnehmer verpflichtet, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige von meldepflichtigen Arbeitsunfällen gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) nachzukommen. Dies gilt insbesondere für Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Meldung an die BG vollständig, fristgerecht und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Die Erfüllung dieser Pflicht ist unabhängig von der internen Unfallmeldung an nox. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Meldepflicht kann haftungsrechtliche und/oder versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### **§ 14 Datenschutz/Vertraulichkeit/Kundenschutzklausel**

(1) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzrechtsvorschriften. Danach ist es strikt untersagt, personenbezogene Daten ohne gesetzliche Grundlage unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu speichern, verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer unterrichtet nox unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung besteht.

(2) Soweit nox vom Auftragnehmer personenbezogene Daten über seine Mitarbeiter/Fahrer erhält (z. B. Mobilfunknummern, etc.), ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Mitarbeiter/Fahrer gegenüber die Weitergabe gestattet ist und die weiteren Pflichten aus Datenschutzrechtsvorschriften, insbesondere Auskunfts- und Meldepflichten, eingehalten werden. Beruht die Weitergabe/Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung des Betroffenen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeden Widerruf der Einwilligung unverzüglich mindestens in Textform gegenüber nox anzuzeigen.

(3) Beide Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit des Vertragsinhaltes und zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Loyalität. Während seiner Tätigkeit für nox erhält der Auftragnehmer Einblick in deren Geschäftstätigkeit und damit auch Informationen über die Kunden von nox. Er verpflichtet sich, die daraus gewonnenen Erkenntnisse in keiner Weise zu vervielfältigen bzw. deren Inhalt an Dritte weiterzugeben oder für sein eigenes Unternehmen zu verwenden (Abwerbung). Kundenschutz wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich gewährleistet. Die gleiche Verpflichtung gilt für private Aufzeichnungen, die geschäftliche Angelegenheiten zum Inhalt haben. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Bestimmungen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 4.000.- EURO für jeden Fall der Zu widerhandlung an nox zu zahlen. Die Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Im Falle von Zustellungen von Sendungen in Abwesenheit des Empfängers hat der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Anfertigung und Speicherung von Fotos über den Zustellvorgang. Dabei wird die

#### **nox Germany GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

Abgabe des Pakets an der vereinbarten Zustelladresse mittels Fotos dokumentiert. Dabei gewährleistet der Auftragnehmer, dass ausschließlich das Paket und der unmittelbare Bereich des Ablageorts fotografiert wird. Der Auftragnehmer wird besondere Sorgfalt darauf verwendet, dass auf den Fotografien keine personenbezogenen Daten des Empfängers oder Dritter, die dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, erkennbar sind. Dies umfasst, aber ist nicht beschränkt auf, Namen, Adressen, Gesichter oder Kfz-Kennzeichen. Ebenso wird der Auftragnehmer darauf verzichten, die abgelieferte Sendung in einer Weise zu fotografieren, die die Erkennbarkeit der Räumlichkeiten des Empfängers oder angrenzender Bereiche ermöglicht. Ziel der Fotografie ist ausschließlich die Dokumentation der ordnungsgemäßen Ablage des Pakets am vereinbarten Ort, ohne dass darüberhinausgehende Informationen erfasst werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Erstellung, Speicherung und Verarbeitung der Fotodokumentation in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, erfolgt. Jegliche Nutzung der Fotografien zu anderen als den in diesem Paragraphen genannten Zwecken ist untersagt. Diese Fotos werden zu Beweis Zwecken während der allgemeinen Verjährungsfrist gespeichert.

(5) Der Auftraggeber führt in seinen Depots eine Videoüberwachung durch. Diese Maßnahme dient ausschließlich den folgenden Zwecken:

- der Vermeidung und Aufklärung von Straftaten sowie der Gewährleistung der Sicherheit sowie des Schutzes der Rechtsgüter des Auftraggebers, von Beschäftigten, Kunden, Dienstleistern und Besuchern des gesamten Betriebsgeländes.
- der Aufklärung und dem Nachweis von Diebstahl und Sachbeschädigung am Eigentum der Arbeitgeberin und Beschäftigten sowie am Eigentum Dritter.
- der Außenhautkontrolle eigengenutzter Gebäude und der Kontrolle des gesamten Betriebsgeländes sowie der Zutrittskontrolle zu vorgenannten Bereichen.

Die Videoüberwachung erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen über die Videoüberwachung informiert werden.

Die Aufnahmen aus der Videoüberwachung werden ausschließlich für Sicherheitszwecke gespeichert. Die Daten aus der Videoüberwachung löscht der Auftraggeber unverzüglich, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

## **§ 15 Compliance, Gleichberechtigung und Anti-Diskriminierung**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex (Code of Conduct / CoC) für Geschäftspartner von nox in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten wird. Der Auftragnehmer hat ebenfalls sicherzustellen, dass sich auch seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichten. Der Auftragnehmer sowie Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit nox zu kooperieren.

Der jeweils aktuelle Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist auf der Internetseite von nox ([www.nox.eu/de/de/ueber-uns/compliance](http://www.nox.eu/de/de/ueber-uns/compliance)) veröffentlicht. Etwaige Änderungen des Verhaltenskodex werden ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten aktiv zur Förderung von Gleichberechtigung und Vielfalt beizutragen. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder jeglicher anderer persönlicher Merkmale wird in jeglicher Form untersagt. Der Auftragnehmer setzt sich dafür ein, dass seine Erfüllungsgehilfen unabhängig von ihren individuellen Merkmalen gleiche Chancen und Rechte erhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch die Schaffung einer inklusiven Unternehmenskultur, die Diskriminierung aktiv entgegenwirkt. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass alle Erfüllungsgehilfen fair und respektvoll behandelt werden.

## § 16 Umweltschutz

(1) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen erkennen die Bedeutung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Logistik an. In diesem Sinne verpflichtet sich der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der aktuellen Umweltschutzstandards und -verpflichtungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Erfüllungsgehilfen, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zum Umweltschutz einzuhalten, die in Verbindung mit seiner Dienstleistungserbringung stehen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Erfüllungsgehilfen, Bestrebungen zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung zu fördern und umzusetzen. Hierzu zählen die Reduzierung des Energieverbrauchs, die effiziente Nutzung von Wasser und anderen Ressourcen sowie die Minimierung der Erzeugung von Abfällen, soweit dies praktisch umsetzbar ist.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, soweit möglich, umweltfreundliche Technologien und Fahrzeuge einzusetzen, um den CO<sub>2</sub> Ausstoß und andere umweltbelastende Emissionen zu reduzieren. Hierzu zählt beispielsweise der Einsatz von Elektrofahrzeugen, Hybridfahrzeugen oder anderer fortschrittlicher Technologien, die den ökologischen Fußabdruck minimieren. Die Pflichten aus § 7 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

## § 17 Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen nox, die aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, ohne Zustimmung der nox abzutreten. Erfolgen Abtretungen mit Zustimmung der nox, belastet nox den Auftragnehmer mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- EURO zzgl. MwSt.

## § 18 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Soweit nichts Anderweitiges individuell schriftlich vereinbart, werden die Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Vertrag vorbehaltlich von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Woche im Linienverkehr und bei den Abholtouren sowie den Zustellouren mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist auch hinsichtlich einzelner (Linien-) Touren mit der Einhaltung der obengenannten Fristen möglich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wobei die Kündigung einzelner Touren den Bestand des verbleibenden Vertragsverhältnisses nicht berührt.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Vertragsschluss das polizeiliche Führungszeugnis gemäß § 9 Abs. 4 vorlegt;
- der Verstoß des Auftragnehmers gegen die arbeitsrechtlichen Vorschriften (bzw. des Mindestlohngesetzes, Arbeitszeitgesetzes, der Tarifverträge etc.), soweit es sich nicht um einen unwesentlichen Verstoß handelt;
- der Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner, soweit es sich nicht um einen unwesentlichen Verstoß handelt;
- die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 nicht vorliegen oder Wegfallen, oder wenn der Auftragnehmer gegen § 2 Abs. 3 S. 1 verstößt;
- die Verletzung des Datengeheimnisses, der Regelungen der Datenschutzrechtsvorschriften, des Kundenschutzes und der Vertraulichkeitspflicht nach § 14 durch den Auftragnehmer oder seiner Leute;
- die Erstellung falscher Frachtdokumentationen durch den Auftragnehmer bzw. die Fälschung von Daten;

- die Nichtvorlage des Nachweises über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 11, sofern der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt;
- die Nichtvorlage der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen (original oder beglaubigte Kopie) trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung;
- die Nichtvorlage eines aktuellen amtlichen Verzeichnisses oder einer Zertifizierung gem. Art. 64 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU soweit zutreffend (für Auftragnehmer mit dem Sitz in Deutschland gilt Zertifikat der Präqualifizierung (PQ KEP));
- der Auftragnehmer, der zur Durchführung der Transporte erforderliche Erlaubnis entweder nicht besitzt oder diese verliert;
- der Einsatz von Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis oder Versicherungsschutz;
- die Durchführung von Touren ohne Deckungsschutz für die abzuschließende Haftpflicht- bzw. Schadensversicherung;
- der vorsätzliche Einsatz von Mitarbeitern, die wegen Betäubungs-, Eigentums- oder Gewaltdelikten vorbestraft sind oder die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

### **§ 19 Abwicklung des gekündigten Vertragsverhältnisses**

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt die Bezahlung der im letzten Monat erbrachten bzw. abgerechneten Leistungen des Auftragnehmers in Höhe einer Abschlagszahlung von 50% zum Ende des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats. Von dieser Abschlagszahlung in Höhe von 50% werden alle zum Zeitpunkt dieser Abrechnung bekannten Schäden abgezogen. Die Endabrechnung wird von nox spätestens innerhalb zweier weiterer Monate vorgenommen. Dies hat seinen Grund darin, dass etwaige Schadensmeldungen betreffend der Leistungserbringung des Auftragnehmers bearbeitet werden müssen, bevor die Endabrechnung erfolgen kann.

(2) Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung Schäden (Verluste oder Beschädigungen) von Kunden angemeldet worden sein, zu denen eine vorsorgliche Haftbarhaltung an den Auftragnehmer erfolgte, die noch nicht reguliert wurden, kann der Betrag der der Summe der Haftbarhaltungen entspricht, weiterhin einbehalten werden, längstens jedoch bis zur Dauer von einem Jahr, gerechnet ab Leistungsdatum.

(3) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen, Ausrüstungsgegenstände und Schlüssel unverzüglich herauszugeben. Dem Auftragnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bis zur vollständigen Rückgabe dieser Gegenstände wird die Fälligkeit der Abrechnung für den letzten Leistungsmonat aufgeschoben.

(4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis und sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, ob bekannt oder unbekannt, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht worden sind. Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sich die andere Partei nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Ausdrücklich von dieser Ausschlussfrist ausgenommen sind deliktische Ansprüche, Ansprüche aus Personenschäden sowie Schadensersatzforderungen aus Transportschäden, sowie Ansprüche aus Scannermiete und Überlassung der Tankkarten.

### **§ 20 Verzicht auf Pfandrecht**

Der Frachtführer verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung eines Pfandrechts an dem beförderten Frachtgut, das im Rahmen dieses Vertrages transportiert wird. Insbesondere ist es dem Frachtführer untersagt, ausstehende Zahlungen oder Forderungen durch Zurückbehaltungen oder Pfändungen der ihm übergebenen Frachtgegenstände oder Lieferungen durchzusetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fracht vollständig oder teilweise bezahlt wurde. Der Verzicht auf das Pfandrecht umfasst auch alle in Verbindung mit der

#### **nox Germany GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld | Amtsgericht Düsseldorf HRB 84876 | USt.-Id-Nr. DE 306 120 048

Geschäftsführer: Alexander Kohnen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neusten Fassung.

Commerzbank AG | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE82 6704 0031 0374 4646 00

Transportleistung entstehenden Forderungen, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung über die Ausübung eines Pfandrechts getroffen wurde.

### **§ 21 Sonstiges**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Anwendung der AGB eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt.

### **§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Gerichtsstand ist für beide Parteien Langenfeld, soweit zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.  
(2) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Aktueller Stand: September 2025